

Eine Schule für Alle.

Wegweiser



Wo bitte
geht's zur
Integration?



**Wegweiser zum
Gemeinsamen Unterricht
von behinderten
und nicht behinderten
Kindern in NRW**

Herausgeber:
mittendrin e.V.

1.	Integration ist Menschenrecht	S. 4
2.	NRW: Wer Integration will, muss kämpfen	S. 5
3.	Das AOSF-Verfahren: Wo bitte geht ´s zum Gemeinsamen Unterricht?	S. 6
4.	„Ihr Kind kann hier nicht gefördert werden“: Wie man sich gegen Abschlungen wehrt	S. 14
5.	Wo ein Wille ist...: Einzelintegration	S. 15
6.	„Ich bin dann mal weg“: Zurück in die Regelschule	S. 17
7.	Gesetze, Verordnungen, Urteile	S. 19
8.	Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen	S. 27
9.	Sie wollen aktiv werden?	S. 31
10.	Adressen	S. 32

Impressum

Herausgeber:
mittendrin e.V.
Breibergstr. 33, 50939 Köln
0221/61 42 49
info@eine-schule-fuer-alle.info
www.eine-schule-fuer-alle.info

Grafik:
Bettina Hundhausen
Foto:
Ruprecht Stempell
Druck:
Druckerei Hemmersbach Köln

1. Integration ist Menschenrecht

In Deutschland gehen behinderte Kinder auf Sonderschulen. Ganz selbstverständlich. Wir halten das für falsch. Auch Kinder mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder. Sie haben ein Recht darauf, gemeinsam mit allen anderen Kindern aufzuwachsen und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Wer sie zehn Jahre lang – und damit für die gesamte Schulzeit – von den anderen Kindern trennt und unter „Ihresgleichen“ aufwachsen lässt, behindert sie bei der Integration in die Mitte der Gesellschaft. Den fehlenden Kontakt zu (nicht oder anders behinderten) Gleichaltrigen kann ihnen keine noch so gute Förderung in den Sonderschulen ersetzen.

Dass Integration möglich ist, zeigen uns die anderen europäischen Länder. Italien kennt keine Förderschulen. Auch Norwegen und Schweden unterrichten rund 95 Prozent der behinderten Kinder in den allgemeinen Schulen. Im Schnitt wachsen in Europa fast 70 Prozent aller behinderten Kinder integriert auf. In Deutschland sind es gerade einmal 13 Prozent. Integrative Schulen sind hierzulande die große Ausnahme. Ein Wahlrecht für Schüler und Eltern besteht de facto nicht. Immer wieder werden Kinder gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern einer Sonderschule zugewiesen. Damit verstößt Deutschland ebenso gegen europäische Beschlüsse wie gegen die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, die ein inklusives (alle Menschen einbeziehendes) Bildungssystem auf allen Ebenen vorschreibt. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen – trotz allem – helfen, für Ihr Kind einen Weg in die Integration zu finden. Dazu erklären wir die Verwaltungsverfahren und informieren, wer jeweils zuständig ist. Wir geben Ihnen als Argumentationshilfe einige Gerichtsurteile an die Hand. Und wir geben Ihnen vorweg einen Rat:

Legen Sie sich frühzeitig eine gute Rechtsschutzversicherung zu, die Sie ausdrücklich auch bei Verwaltungsgerichtsverfahren und Schulangelegenheiten unterstützt.

2. NRW: Wer Integration will, muss kämpfen

Dass es in Nordrhein-Westfalen den „Gemeinsamen Unterricht“ im Schulgesetz und in der Praxis gibt, haben Eltern in den 80er Jahren erkämpft. Damals entstanden „Integrationsinseln“ in Bonn, Aachen, Köln, Bielefeld und Wuppertal, in denen es einige Jahre lang gelungen ist, für (fast) jedes Kind, dessen Eltern auf eine integrative Schule bestanden, auch einen Platz im Gemeinsamen Unterricht zu finden.

Seither ist die Versorgung mit integrativen Schulen wieder schlechter geworden – und das, obwohl die Landesregierung sich jedes Jahr rühmt, wieder mehr Sonderpädagogik-Stellen für den Gemeinsamen Unterricht geschaffen zu haben. Einige Schulen, die vor Jahren behinderte Kinder aufgenommen haben, tun dies heute nicht mehr. An anderen Schulen hat die Qualität des Gemeinsamen Unterrichts gelitten, mit der Folge, dass sie keine schwerer behinderten Kinder mehr aufnehmen, sondern nur noch solche mit leichtem Förderbedarf.

Die Gründe dafür liegen auch in der Personalpolitik des Landes: Immer wieder wurde etwa an Stundenzuteilungen herumgekürzt und Lehrer-Arbeitszeiten wurden verdichtet. So wurde zum Beispiel festgelegt, dass die „Förderkinder“ für die allgemeine Lehrerversorgung der Schule nicht mehr mitgezählt werden. Der Sonderpädagoge ist also nicht mehr zusätzlich da. Die Verschlechterung der Bedingungen lässt sich insbesondere am Verschwinden der geistig behinderten Kinder aus dem Gemeinsamen Unterricht der Grundschulen ablesen: Ihre Zahl ist zwischen 2004 und 2007 auf ein Viertel zurückgegangen – von 1080 auf 276.

Für Sie als Eltern bedeutet das: Der Fall, dass Sie für Ihr Kind Gemeinsamen Unterricht und damit Integration beantragen, und die Angelegenheit dann „läuft“, ist die große Ausnahme. Die Regel ist:

Sie werden mit Ihrem Wunsch nach Integration auf Skepsis und Unverständnis stoßen. Sie werden sich selbst um eine Schule bemühen müssen, die Ihr Kind aufnimmt. Sie können sich erfahrungsgemäß nicht darauf verlassen, dass Ihre Rechte im Verwaltungsverfahren ausgeschöpft werden und das Verfahren korrekt durchgeführt wird.

Leider gilt für uns in Nordrhein-Westfalen: Wer Integration will, muss kämpfen!

3. Das AO-SF-Verfahren: Wo bitte geht 's zum Gemeinsamen Unterricht?

Das Schulgesetz in NRW regelt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden. Als Ort der Förderung ist im Gesetz zunächst der Gemeinsame Unterricht an einer allgemeinen Schule genannt, danach die Förderschule. Da die Plätze im Gemeinsamen Unterricht jedoch äußerst begrenzt sind, müssen Sie sich dann frühzeitig kümmern:

Schulen suchen

Rund zwei Jahre vor der Einschulung sollten Sie sich erkundigen, welche Grundschulen in ihrem Umfeld Gemeinsamen Unterricht anbieten. Informationen darüber erhalten Sie im Schulamt. In allen Kreisen und kreisfreien

Kontakte mit der Schulverwaltung

Bei Kontakten mit der Schulverwaltung, ob schriftlich, telefonisch oder persönlich, sollten Sie sich stets darauf besinnen: Sie führen zu keiner Zeit informelle Gespräche. Jedes Gespräch ist Teil des Verfahrens. In der Regel wird ein Schulrat – ob nach persönlichen Terminen oder nach Telefongesprächen – ein Gedächtnisprotokoll anfertigen und zu den Akten nehmen. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, dann wird diese Akte komplett ins Verfahren eingeführt. Sie sollten die Gespräche deshalb zwar bestimmt, aber sachlich führen.

Diskutieren Sie mit Schulräten nicht über Schulpolitik, sondern argumentieren Sie immer mit dem individuellen Wohl Ihres Kindes – und schreiben Sie in jedem Fall selbst ein Gedächtnisprotokoll. Sie dürfen im Übrigen zu jedem Gespräch mit dem Schulamt eine Begleitperson mitbringen. Auch die Begleitperson sollte ein Gedächtnisprotokoll anfertigen.

Städten gibt es solche Schulämter. Sie führen die Bezeichnung „Schulamt für die Stadt...“ oder „Schulamt für den Kreis...“. Es sind untere Landesbehörden, die direkt den Regierungspräsidien unterstehen, aber in die Stadt- oder Kreisverwaltung eingebunden sind. In diesen Ämtern arbeiten die Schulräte, die letztlich entscheiden, welche Schulen für Ihr Kind geeignet sind und entsprechend zuweisen.

Fragen Sie ausdrücklich nach dem Schulrat, der für den Gemeinsamen Unterricht zuständig ist! Es kann nicht schaden, mit diesem Schulrat einen Gesprächstermin zu vereinbaren und sich schon einmal mit dem Wunsch nach integrativer Beschulung des Kindes vorzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, in den kommenden Monaten Termine in den Schulen mit Gemeinsamen Unterricht zu vereinbaren. Sprechen Sie mit der Schulleitung, ob das Kind in die Schule aufgenommen werden kann und ob dafür noch Bedingungen zu schaffen sind (Hilfsgeräte, Schulbegleiter o.ä.). Sicherlich können Sie auch einmal in den Unterricht einer integrierten Klasse hineinschauen.

Das AO-SF-Verfahren

Zum offiziellen Termin der Schulanmeldung (meist im Oktober des Vorjahres) melden Sie Ihr Kind an der Schule Ihrer Wahl an. Damit Ihr Kind als „Förderkind“ registriert wird, muss nun der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt werden. Das Verfahren wird mit dem Kürzel AO-SF bezeichnet – für „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG)“.

Der Antrag auf Eröffnung des AO-SF-Verfahrens wird an das Schulamt gestellt. Antragsteller kann die Grundschule sein oder Sie als Eltern. Achten Sie darauf, dass Sie in Zusammenhang mit diesem Antrag ausdrücklich die Teilnahme Ihres Kindes am Gemeinsamen Unterricht beantragen. Fragen Sie, ob es dafür ein Formblatt gibt.

Ablauf des AO-SF Verfahrens: Rechtsgrundlagen

1. AO-SF § 11 Abs. 1: „Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen
- die Eltern über die allgemeine Schule oder
 - die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.“
2. AO-SF § 11 Abs. 2 lautet: „Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können Eltern den Antrag stellen
- bei der zuständigen Grundschule,
 - in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.“
- In den Nr. 2 – 5 geht es um
- Geistige Behinderung,
 - Körperbehinderung,
 - Hörschädigung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
 - Sehschädigung (Blindheit, Sehbehinderung),
 - Autismus.

Aufgaben und Verantwortlichkeit

	Aufgabe	Hauptverantwortlichkeit
1	Begründung bei der Beantragung	Lehrer/in der allgemeinen Schule
2	Gutachtenerstellung (Art und Umfang der notwendigen Förderung unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation des Schülers, auch unter Einbeziehung des ärztlichen Gutachtens und ggf. weiterer Gutachten)	Sonderpädagoge/in in Kooperation mit dem/der Lehrer/in der allgemeinen Schule
3	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Vorschlag eines Förderortes	Beide Gutachter/innen
4	Fertigstellung des Gutachtens, Information der Eltern und des/der Schulleiters/in der allgemeinen Schule über den Gutachteninhalt	Sonderpädagoge/in

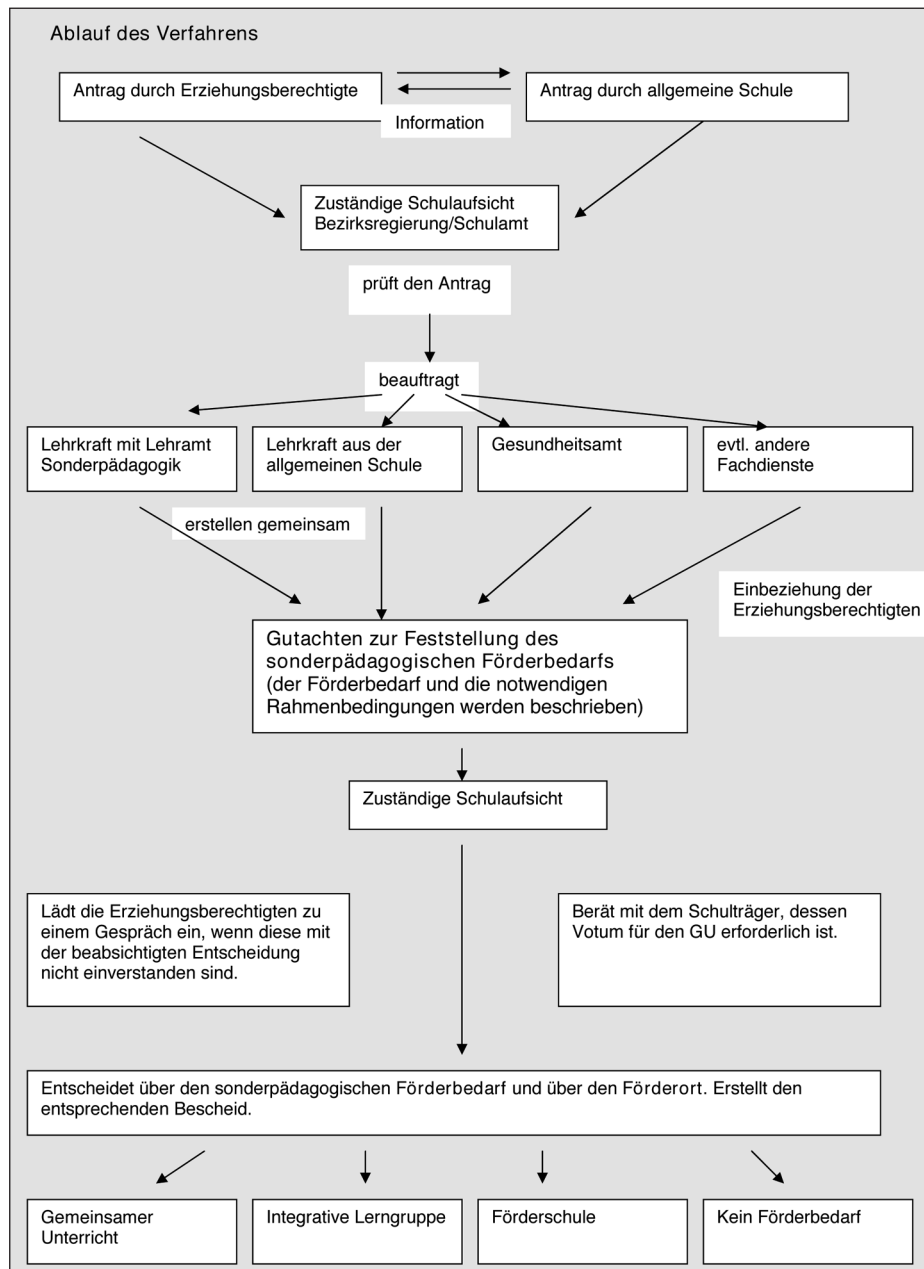
Das Gutachten

Kernstück des AO-SF-Verfahrens ist ein Gutachten. Das Schulamt wird damit zwei Lehrer beauftragen – eine Grundschullehrkraft und eine sonderpädagogische Lehrkraft. Sie werden gemeinsam feststellen, welche Art und welchen Umfang der besonderen Förderung Ihr Kind braucht. Dafür werden sie Tests durchführen, das Kind im Kindergarten beobachten und Gespräche mit den Erziehern und den Eltern führen.

Weitere Gutachten und Berichte

Die Gutachter vom Schulamt fragen meist, ob es bereits Berichte oder Gutachten über Ihr Kind gibt, etwa von Therapeuten, Ärzten oder Erziehern. Sie sind nicht verpflichtet, diese Gutachten zur Verfügung zu stellen. Berichte, die sich bereits im Vorfeld positiv zu einer möglichen Integration in der Schule äußern, können das Schulamts-Gutachten aber durchaus in Ihrem Sinne beeinflussen. In jedem Fall sollten Sie diese Gutachten aufbewahren und für ein eventuelles Verfahren in der Hinterhand halten.

Auch wenn die Gutachter keine direkte Schulempfehlung abgeben werden: in diesem Gutachten wird indirekt auch die „Integrationsfähigkeit“ Ihres Kindes geprüft. Aussagen der Erzieher und der Eltern können – ergänzend zu den eigenen Beobachtungen der Gutachter – eine wichtige Rolle spielen. Plaudern Sie also nicht einfach drauf los. Beschreiben Sie den Förderbedarf Ihres Kindes. Aber vergessen Sie nicht, über seine Stärken zu sprechen: Besonders über solche, die es nach herrschender Meinung zur Integration „befähigen“. Fügt Ihr Kind sich gerne in Gruppen ein? Ist es kontaktfreudig und fähig, Regeln zu befolgen? Profitiert es von den Anregungen durch andere Kinder und von Vorbildern? Zeigt es Interesse am Lernen? Wichtig ist auch: Sprechen Sie vor den Gutachtergesprächen mit den Erziehern im Kindergarten ausführlich darüber, warum Ihr Kind von der Integration in ganz besonderem Maße profitieren wird.



Integrationsfähigkeit

Wie gesagt: In Deutschland gilt es als selbstverständlich, dass behinderte Kinder in Sonderschulen gehen. Sie können deshalb nicht davon ausgehen, dass Erzieher, Lehrer und Mitarbeiter der Schulverwaltungen den Unterricht in integrativen Schulen kennen und mit den Möglichkeiten der Integration vertraut sind. Selbst in integrativen Kindergärten werden Sie auf Erzieher treffen, die der Meinung sind, ein Kind müsse „integrationsfähig“, vor allem besonders leistungsfähig sein, um für den Gemeinsamen Unterricht geeignet zu sein. Diese Meinung ist falsch und entspricht auch nicht der Gesetzeslage. Im Gemeinsamen Unterricht werden die Kinder individuell und differenziert gefördert. Die Kinder lernen gemeinsam und soweit möglich auch am gleichen Thema – jedoch auf unterschiedlichen Niveaus. Konkret: Im Gemeinsamen Unterricht wird niemand von einem lernbehinderten oder geistig behinderten Kind erwarten, dass es ebenso wie die Regelkinder oder gar genau so schnell lesen lernt. Die Gleichung „hoher Förderbedarf = Förderschule“ ist nicht rechtens. Ausschlaggebend ist allein, ob die Förderung stimmt.

Bedenken Sie: Der Gutachter macht sich auch ein Bild, ob die Familie in der Lage ist, das Kind außerhalb der Schule zu fördern. Denn mit einer therapeutischen Vollversorgung wie in den Förderschulen können Sie in den meisten Integrationsschulen nicht rechnen. Sie sollten glaubhaft versichern, dass Sie genügend Zeit und Energie haben, sich mit dem Kind in seiner Freizeit zu beschäftigen und die notwendigen Therapien zu organisieren.

Kleine Lerngruppen

Welche Eltern würden sich nicht für ihr Kind wünschen, dass es in einer kleinen Schulklasse lernen dürfte? Wer fände Grundschulklassen von 25 Kindern nicht viel zu groß? Doch Vorsicht! Eine gutachterliche Empfehlung, dass Ihr Kind eine kleine Lerngruppe braucht, kann für den Schulrat das entscheidende Kriterium gegen den Gemeinsamen Unterricht sein und die Zuweisung zur Förderschule zur Folge haben. Denn nur dort gibt es in unserem Schulsystem wirklich kleine Schulklassen. Wer Integration will, muss unter den heutigen Bedingungen mit dem Wunsch nach einer kleinen Lerngruppe für sein Kind leider vorsichtig sein.

Neben den Gutachtern wird auch ein Arzt des Schulärztlichen Dienstes Ihr Kind untersuchen. Bei dieser Untersuchung geht es ausschließlich um den körperlichen Entwicklungsstand und um medizinische Fragen. Schulärzte entscheiden nicht, an welchem Ort das Kind am besten gefördert werden kann.

Das Schulamt kann schließlich weitere Gutachten von Fachkräften oder Fachdiensten einholen, wenn es kein klares Bild für eine Entscheidung hat. Nach der Prüfung der Unterlagen muss das Schulamt Sie zu einem Gespräch einladen, um Sie über die beabsichtigte Entscheidung zu informieren.

Sie haben als Eltern im AO-SF-Verfahren lediglich ein Anhörungsrecht. Die Verordnung nennt aber ausdrücklich als Ziel des Gesprächs, ein Einvernehmen über die zukünftige Förderung Ihres Kindes herbeizuführen. Sie dürfen zu diesem Gespräch eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen und das sollten Sie auch tun. Außerdem haben Sie das Recht, das Gutachten und alle dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Die meisten Schulämter geben das Gutachten allerdings nicht automatisch heraus, sondern nur auf Antrag.

Wir empfehlen Ihnen, von diesem Gespräch mit dem Schulamt ein Gedächtnisprotokoll zu schreiben. Auch ihre Begleitperson sollte dies tun.

Die Entscheidung des Schulamtes

Das Schulamt entscheidet über

- *den sonderpädagogischen Förderbedarf:* Auf Grundlage des Gutachtens wird entschieden, ob Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung braucht.
- *den Förderschwerpunkt:* Hier wird entschieden, welcher Art die Behinderung Ihres Kindes ist. Die Verordnung nennt sieben Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung (Verhaltens- und Erziehungsprobleme), Hören, Sehen, Geistige Entwicklung (geistige Behinderung), körperliche und motorische Entwicklung (Körperbehinderung), für die es jeweils spezielle Förderschulen gibt.
- *den Förderort:* Hier entscheidet der Schulrat, an welcher Schule das Kind am besten gefördert werden kann. Das kann eine Förderschule oder eine Schule mit Gemeinsamem Unterricht sein. Es können aber auch mehrere Schulen sein. Der Schulrat muss nämlich alle Schulen nennen, die die Voraussetzungen für eine gute Förderung des entsprechenden Kindes bieten. Er darf keine Schule aus „fachfremden“ Gründen vorher aussortieren, zum Beispiel, weil dort erwartungsgemäß keine Förderplätze frei sind. Nennt der Bescheid des

Schulamtes mehrere Schulen, dürfen – theoretisch – die Eltern wählen, auf welche dieser Schulen das Kind geht. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes trifft letztlich der entsprechende Schulleiter. Ist keine Schule mit Gemeinsamem Unterricht bereit, Ihr Kind aufzunehmen, dann muss es auf die zugewiesene Förderschule gehen.

Die Entscheidung des Schulamtes wird schriftlich zugestellt. Der Bescheid muss eine inhaltliche Begründung enthalten, warum für Ihr Kind (nur) diese Förderorte in Betracht kommen. Sind Sie mit der Entscheidung des Schulamtes nicht einverstanden, bleibt Ihnen nur der Gang vor das Verwaltungsgericht. Sie müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides klagen. Die Möglichkeit, bei der Oberen Schulaufsicht Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen, hat die Landesregierung NRW aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgeschafft. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zieht sich das Verfahren hin, dann muss das Kind in dieser Zeit die vom Schulamt zugewiesene Schule besuchen. Dies können Sie eventuell verhindern, wenn Sie zusätzlich zur Klage außerdem noch ein Eilverfahren beantragen. In diesem entscheidet das Verwaltungsgericht kurzfristig, aber vorläufig, in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann zum Wohl des Kindes entscheiden, dass das Kind bis zur Entscheidung im Hauptverfahren nicht auf die Sonderschule geht. Eine Garantie, dass das Gericht in Ihrem Sinne entscheidet, haben Sie natürlich nicht.

Fahrtkosten

Die Übernahme der Fahrtkosten ist in § 5 Abs. 1 SchafkVO geregelt. Hier ist festgehalten, dass der Schulträger verpflichtet ist, die notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen. Wenn das Schulamt in seinem Bescheid den GU als alternativen sonderpädagogischen Förderort nennt, so ist also die nächstgelegene Regelschule mit Gemeinsamem Unterricht die Schule der Wahl. In diesem Fall muss dann auch der Träger der aufnehmenden Schule (im Regelfall die Kommune, konkret: Schulverwaltungsamt) die notwendigen Schülerfahrtkosten übernehmen. Die Entscheidung des Schulrates, ob das Kind den Gemeinsamen Unterricht besuchen kann, darf von solchen Dingen nicht abhängig gemacht werden! Die Verweigerung einer Zuweisung zum GU darf nur mit dem Wohl des Kindes begründet sein. Alles andere ist rechtswidrig.

4. „Ihr Kind kann hier nicht gefördert werden“ : Wie man sich gegen Abschlungen wehrt

Nicht bei allen Kindern wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf schon vor der Einschulung festgestellt. Es kommt immer wieder vor, dass Schulen ein AO-SF-Verfahren in Gang setzen, weil sie sich mit der Förderung eines Kindes überfordert fühlen.

Die Schule muss Sie als Eltern unterrichten, wenn sie einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellt. Und sie muss Ihnen die wesentlichen Gründe für diesen Antrag nennen: Sie muss Ihnen erklären können, warum sie mit ihren Mitteln nicht in der Lage ist, Ihr Kind hinreichend zu fördern. Das bedeutet: Die Schule muss schon im Antrag nachweisen, dass sie alle schulischen Möglichkeiten zur Förderung Ihres Kindes genutzt hat und warum dies nicht geholfen hat. Es reicht also nicht, dass der Klassenlehrer sich mit Ihrem Kind überfordert fühlt. Der Schulrat muss prüfen: Hat es Elterngespräche gegeben? Hat die Schule ihre Möglichkeiten genutzt, Förderunterricht einzurichten? Haben Kollegen, hat der Schulleiter im Unterricht hospitiert und den Klassenlehrer beraten? Ist ein Sonderpädagoge aus einer Förderschule zur Beratung herangezogen worden? Sind außerschulische Stellen zur Hilfe herangezogen worden?

Wenn die GU-Schule aufgibt

Die meisten integrativen Schulen in Nordrhein-Westfalen sind äußerst knapp mit Lehrer- und Sonderpädagogenstellen ausgestattet. Kinder mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf zu unterrichten, fällt ihnen häufig schwer. So kann es Ihnen auch passieren, dass die GU-Schule Ihr Kind lieber doch an eine Förderschule abgeben möchte.

Dies kann die Schule jedoch nicht entscheiden.

Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass das Kind den Förderort wechseln und auf eine Förderschule gehen soll, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein. Sie muss darstellen, was sie unternommen hat, um ihrem Förderauftrag gerecht zu werden und woran sie gescheitert ist. Die Schule informiert dann die Schulaufsicht, bei der die Entscheidung liegt. Die Entscheidung muss den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Auch hier steht dann wieder der Klageweg offen.

Stellt die Schule den Antrag nach AO-SF, dann sollten Sie als Eltern Gemeinsamen Unterricht beantragen. Es schließt sich ein AO-SF-Verfahren an, wie es im vorigen Kapitel beschrieben ist. Auch hier gilt: Die Entscheidung über Förderbedarf und Förderort liegt beim Schulrat. Die Eltern haben lediglich ein Anhörungsrecht. Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind auf seiner Schule bleibt, sollten Sie das Gespräch mit der Schule und dem Schulrat suchen, ob dies mit zusätzlichen Hilfen (Schulbegleiter, außerschulische Förderung o.ä.) erfolgversprechend wäre. Sind diese Gespräche erfolglos, dann sollten Sie bei den Schulen mit Gemeinsamen Unterricht vorsprechen, ob diese Ihr Kind aufnehmen. Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nach AO-SF nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

5. Wo ein Wille ist...: Einzelintegration

Sie möchten, dass Ihr Kind eine Regelschule besucht. In Ihrer Nähe gibt es aber keine Schulen mit Gemeinsamen Unterricht bzw. weiterführende Schulen mit Integrativen Lerngruppen? Oder die Förderplätze an diesen Schulen sind längst schon vergeben?

Nach der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen ist die Integration behinderter Kinder in Regelschulen grundsätzlich möglich. Sie ist nicht gebunden an die Existenz von GU-Schulen oder Integrativen Lerngruppen. Ihr Kind kann grundsätzlich jede Schule besuchen, wenn sichergestellt ist, dass es dort gut gefördert werden kann (und die zuständigen Stellen – Schule und Schulrat – zustimmen). Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a) Ihr Kind ist behindert, hat aber keinen sonderpädagogischen Förderbedarf (dies kann z.B. bei körperlich behinderten Kindern der Fall sein). Der Aufnahme behinderter Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in die allgemeine Schule steht nichts entgegen. Es ist allein Entscheidung der Schulleitung, ob sie das Kind aufnimmt. Die Schulaufsicht ist hier nicht zuständig. Sollte es an einer behindertengerechten Ausstattung der Schule fehlen, so ist es Sache der Schulleitung, sich deswegen mit dem Schulträger (Kommune oder Kreis) in Verbindung zu setzen.

b) Ihr Kind hat einen amtlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf (AO-SF-Verfahren). In diesem Fall entscheidet der Schulrat über den Förderort. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind als einziges behindertes Kind in einer Klasse sein wird oder zusammen mit einer Gruppe behinderter Kinder. Der

Schulrat kann das Kind also auch einer Regelschule zuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die sonderpädagogische Förderung sichergestellt ist. Dies ist u.U. auch an einer Regelschule möglich: Therapeuten können in die Schule kommen, vielleicht gibt es eine sonderpädagogische Begleitung des Kindes durch Lehrer einer Förderschule (dies wird durchaus schon praktiziert, etwa durch Förderschulen für Seh- oder Hörbehinderte), das Kind kann einen Schulbegleiter bekommen.

Schulbegleiter

Nach § 53 SGB XII kann behinderten Menschen eine Eingliederungshilfe gewährt werden – sie muss sogar gewährt werden, wenn sie in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teil zu haben, eingeschränkt sind und Aussicht besteht, dass diese Teilhabe durch eine Eingliederungshilfe ermöglicht wird. Nach § 54 SGB XII gibt es eine solche Eingliederungshilfe auch als Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung: in Form einer Schulbegleitung.

Bei Schülern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist in der Regel das Sozialamt zuständig, bei Schülern mit einer seelischen Behinderung oder einer Lernbehinderung ist in der Regel das Jugendamt zuständig. Für Blinde und Hörgeschädigte gibt es Sonderregelungen.

Die Ämter prüfen, ob eine Schulbegleitung notwendig ist. Dafür müssen Sie neben Unterlagen über Art und Umfang der Behinderung vorlegen:

- den Antrag auf Eingliederungshilfe
- eine Bescheinigung der Schule, aus welchen Gründen und in welchem zeitlichen Umfang eine Einzelbetreuung notwendig ist.
- den Bescheid des Schulamtes über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den geeigneten schulischen Förderort.

Es findet keine Überprüfung des Einkommens statt.

Den Schulbegleiter dürfen Sie selbst aussuchen. Entsprechende Dienste werden meistens durch die Wohlfahrtsverbände oder Verbände wie die Lebenshilfe angeboten. Auch entsprechend qualifizierte Privatpersonen können die Schulbegleitung übernehmen. Das Honorar für die Schulbegleitung wird Ihnen vorgeschrieben. An diesem Punkt kommt es oft zu Konflikten: Zu den Sätzen, die die Sozial- und Jugendämter zu zahlen bereit sind, bekommt man meistens nur minder qualifizierte Helfer.

Schulbegleitungen sind grundsätzlich an allen Schultypen möglich, an Förderschulen ebenso wie an GU-Schulen oder an Regelschulen ohne Gemeinsamen Unterricht. Sie werden jeweils für ein Jahr bewilligt und dann nach Vorlage eines schulischen Entwicklungsberichts weiter gewährt.

6. „Ich bin dann mal weg“: Zurück in die Regelschule

Die AO-SF-Verordnung sieht vor, dass der Förderbedarf jedes Schülers bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich überprüft wird. Das übernimmt für die Schüler in den Förderschulen die Klassenkonferenz, in der alle Lehrer, die in der Klasse unterrichten, und gegebenenfalls auch die Therapeuten der Schule zusammen treffen. Schüler- und Elternvertreter sind von der Klassenkonferenz ausgeschlossen, wenn es um den Förderbedarf einzelner Schüler geht. Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz ist ein Bericht des Klassenlehrers über das Kind, seine schulische Entwicklung und den Förderbedarf. Nach Beratung durch die Klassenkonferenz wird dieser Bericht dem Schulrat zugestellt.

Die Klassenkonferenz kann von sich aus vorschlagen, dass das Kind in einer Schule mit Gemeinsamen Unterricht oder integrativen Lerngruppen besser aufgehoben ist. Nach einem Gespräch mit den Eltern teilt die Schulleitung dies der Schulaufsicht mit. Der Schulrat kann auf Antrag der Eltern dann entscheiden, dass das Kind auf eine integrative Schule wechselt und diese Schule bestimmen. Der Schulträger – also die Kommune – muss zustimmen, ebenso der neue Schulleiter.

In der Praxis werden Sie so etwas kaum erleben. (Es sei denn, es besteht kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr). Besonders in den Förderschulen für Körperbehinderte, Lernbehinderte und geistig Behinderte bewegt sich die Zahl der „Rückschulungen“ im einstelligen Prozentbereich.

Was können Sie tun?

1. Überprüfen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung.
2. Suchen Sie eine Schule, die Ihr Kind aufnehmen will und klären Sie mit der Schulleitung, welche Unterstützung evtl. organisiert werden muss.
3. Versuchen Sie, die Lehrer Ihres Kindes davon zu überzeugen, dass ein solcher Schulwechsel Ihrem Kind hilft.

4. Stellen Sie bei der Schulaufsicht einen Antrag auf Gemeinsamen Unterricht. Tun Sie dies im Laufe des ersten Schulhalbjahrs, jedoch spätestens im Januar, da solche Schulwechsel in der Regel nur zum neuen Schuljahr genehmigt werden.

Nun wird die Klassenkonferenz darüber beraten, ob Sie den Schulwechsel für sinnvoll hält. Der Klassenlehrer wird dafür den Bericht schreiben. Bevor die Schule die Schulaufsicht informiert, wird sie Sie zu einem Gespräch einladen. Die Entscheidung liegt bei der Schulaufsicht.

Wenn Sie Zweifel haben, ob der Bericht der Klassenkonferenz in Ihrem Sinne ausfällt, können Sie der Schulaufsicht auch ein alternatives Gutachten einreichen. Der Schulrat ist verpflichtet, dieses zweite Gutachten in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen und auch im Bescheid zu begründen, wenn er diesem Gutachten nicht folgt.

Gegen die Entscheidung des Schulrates können Sie – wie gehabt – innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht klagen.

Sie können auch jederzeit einen neuen Antrag auf Gemeinsamen Unterricht stellen.

7. Gesetze, Verordnungen, Urteile

Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen - Erster Abschnitt - Auftrag der Schule (Auszug)

§ 1 *Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung*

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 19 *Sonderpädagogische Förderung*

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich (...).

§ 20 *Orte der sonderpädagogischen Förderung*

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung (...).

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF vom 29. 04.2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2007 (SGV. NRW. 223)
(Auszug)

Erster Teil: Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 *Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung*

(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.(...)

2. Abschnitt: Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

§ 3 *Allgemeines*

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung (...).

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 4 *Behinderungen - Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen*

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens

(1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

- a) die Eltern über die allgemeine Schule oder
- b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

(3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

§ 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und

möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. den Förderort.

§ 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann (...).

§ 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit. (...)

8. Abschnitt: Gemeinsamer Unterricht

§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Beschluss des Ersten Senats vom 8.10.1997-1 BvR 9/97

(Auszug)

Bei der Entscheidung der Schulbehörde darüber, an welcher Schule behinderte Kinder und Jugendliche im Einzelfall zu erziehen, zu unterrichten und auf das spätere Leben in der Gemeinschaft mit Nichtbehinderten vorzubereiten sind, sind nicht nur das Recht des Schülers auf eine seine Anlagen und Befähigungen

möglichst weitgehend berücksichtigende Ausbildung (Art. 2 Abs.1 GG) und das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG zu beachten, den Bildungsweg in der Schule für ihr Kind im Rahmen von dessen Eignung grundsätzlich frei zu wählen. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch die zusätzlichen Bindungen, die sich für die Schulbehörde aus Art. 3 Abs.3 Satz 2 GG ergeben. Da, wie oben (...) dargelegt, der benachteiligende Charakter einer Maßnahme nicht ohne Rücksicht auf eine mit ihr einhergehende spezifische Förderung beurteilt werden kann, bedeutet das in dieser Regelung enthaltene Benachteiligungsverbot allerdings nicht, dass die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule schon für sich eine verbotene Benachteiligung darstellt. Das gilt auch dann, wenn die Entscheidung der Schulbehörde gegen den Willen des Behinderten oder seiner Erziehungsberechtigten ergeht. Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG untersagt. Eine solche Entscheidung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule verwiesen wird, obwohl seine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule seinen Fähigkeiten entspräche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre. Eine Benachteiligung im Sinne des Art.3 Abs. 3 Satz 2 GG kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte. (...) Die Vorstellungen der Eltern und der Kinder und Jugendlichen darüber, wie deren schulische Erziehung und Unterrichtung gestaltet und an welcher Schule sie begonnen oder fortgesetzt werden sollen, haben allerdings im Hinblick auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art.6 Abs.2 Satz 1 und des Art. 2 Abs.1 GG verfassungsrechtlich großes Gewicht. Entscheiden sich die Eltern im aus ihrer Sicht so gewürdigten Interesse ihres Kindes für eine Beschulung gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern, darf sich die Schulbehörde darüber nicht einfach etwa mit der nicht näher fundierten Begründung hinwegsetzen, die Überweisung an eine Sonderschule und die Unterrichtung dort seien in Wahrheit besser geeignet, dem wohlverstandenen Interesse des behinderten Kindes zu dienen. Erforderlich sind vielmehr eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine Auseinandersetzung mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan (...).

Pressemitteilung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Nr.68/2007 BVerwG 5 C 34.06, BVerwG 5 C 35.06, 26.10.2007

Sozialhilfe zur Ermöglichung der Teilnahme geistig behinderter Kinder am integrativen Unterricht.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute in zwei Verfahren darüber entschieden, dass die Stadt Chemnitz verpflichtet ist, die Kosten eines Integrationshelfers (Unterstützungsperson beim Schulbesuch) für ein schulpflichtiges behindertes Kind - hier: für die integrative Unterrichtung an einer Montessori-Grundschule bzw. an einer Montessori-Mittelschule - zu übernehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits früher ausgesprochen, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule, der das Kind schulrechtlich zugewiesen ist, besteht, obwohl solche Kosten sonst nicht angefallen wären. In den vorliegenden Verfahren war nunmehr weitergehend zu klären, ob individuelle Integrationshilfekosten auch dann zu übernehmen sind, wenn schulrechtlich Wahlfreiheit besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfielen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Anspruch bejaht. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG in Verbindung mit § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfeverordnung) umfassen die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn sie erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Diese Voraussetzungen lagen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts vor, nachdem das Schulamt den betroffenen Kindern bzw. ihren Eltern die Wahl zwischen einer integrativen Unterrichtung an der Montessori-Schule und dem Besuch der öffentlichen Förderschule überlassen hatte. Der Sozialhilfeträger musste angesichts der dem Kind bzw. den Eltern eingeräumten Wahlfreiheit deren Entscheidung für eine integrative Beschulung respektieren.

8. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem (Originaltext: inclusive education system) auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, (im Original: inclusive) hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration (im Original: full Inclusion) wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Salamanca Erklärung über Prinzipien, Politik und Praxis der Pädagogik für besondere Bedürfnisse

(Auszug)

Mit der Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Bildung, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert ist, und mit der Erneuerung des Versprechens der Weltgemeinschaft auf der Weltkonferenz 1990 „Bildung für Alle“, das dieses Recht unabhängig von individuellen Unterschieden zu sichern ist.

Mit dem Hinweis auf mehrere Deklarationen der Vereinten Nationen, die in den Standardregeln der Vereinten Nationen von 1993 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gipfeln, durch die Staaten dazu aufgefordert werden, sicherzustellen, dass die Erziehung von Personen mit Behinderung ein unerlässlicher Bestandteil des Schulsystems sein soll.

Mit der wohlwollenden Erkenntnis, dass sich Regierungen, Interessenvertreter, Gemeinden und Elterngruppen sowie im besonderen Organisationen von Menschen mit Behinderung dafür einsetzen, dass der Zugang zu Bildung für jene mit besonderen Bedürfnissen erleichtert wird, die immer noch nicht erfasst sind (...).

1. Bekräftigen wir, die Delegierten zur Weltkonferenz über die Pädagogik für besondere Bedürfnisse, die 92 Regierungen und 25 internationale Organisationen vertreten und hier in Salamanca, Spanien, von 7. - 10. Juni 1994 versammelt sind, hiermit unsere Verpflichtung zur Bildung für Alle. Wir anerkennen die Notwendigkeit und Dringlichkeit, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Förderbedürfnissen innerhalb des Regelschulwesens zu unterrichten. Außerdem befürworten wir hiermit den Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse. Mögen Regierungen und Organisationen von der Gesinnung seiner Bestimmungen und Empfehlungen geleitet sein.

2. Wir glauben und erklären,

- dass jedes Kind ein grundsätzliches Recht auf Bildung hat und dass ihm die Möglichkeit gegeben werden muss, ein akzeptables Lernniveau zu erreichen und zu erhalten,
- dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat,

- dass Schulsysteme entworfen und Lernprogramme eingerichtet werden sollten, die dieser Vielfalt an Eigenschaften und Bedürfnissen Rechnung tragen,
 - dass jene mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen, die sie mit einer kindzentrierten Pädagogik, die ihren Bedürfnissen gerecht werden kann, aufnehmen sollten,
 - dass Regelschulen mit dieser integrativen Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heißen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für Alle zu erreichen; darüber hinaus gewährleisten integrative Schulen eine effektive Bildung für den Grossteil aller Kinder und erhöhen die Effizienz sowie schließlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems.
3. Wir fordern alle Regierungen auf und legen ihnen nahe:
- höchstes Augenmerk und Priorität auf die Verbesserung ihrer Schulsysteme dahingehend zu richten, dass diese alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Schwierigkeiten einbeziehen können,
 - auf Gesetzes- bzw. politischer Ebene das Prinzip integrativer Pädagogik anzuerkennen und alle Kinder in Regelschulen aufzunehmen, außer es gibt zwingende Gründe, dies nicht zu tun,
 - Pilotprojekte zu entwickeln und den Austausch mit anderen Ländern, die Erfahrung mit integrativen Schulen haben, zu ermutigen,
 - dezentrale Strukturen zu entwickeln, die Mitwirkung ermöglichen und mit denen die pädagogische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geplant, beobachtet und beurteilt werden kann,
 - die Beteiligung von Eltern, Gemeinschaften und Organisationen von Menschen mit Behinderung an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Bezug auf Maßnahmen für besondere Bedürfnisse zu ermutigen und zu ermöglichen,
 - grössere Anstrengungen für Früherkennung und -förderung sowie für berufliche Aspekte integrativer Bildung zu unternehmen,
 - im Zusammenhang mit systemischen Veränderungen sicherzustellen, dass in der LehrerInnenbildung, sowohl der Aus- als auch der Fortbildung, Inhalte einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse in integrativen Schulen angesprochen werden.

9. Sie wollen aktiv werden

Wer seine Rechte und die entsprechenden Verwaltungsverfahren und Zuständigkeiten kennt, hat sicherlich bessere Chancen, für sein Kind einen integrativen Schulplatz zu ergattern. Eine Garantie ist dies jedoch nicht.

Wenn sie keine Schule finden, die Ihr Kind aufnehmen will und von der Schulverwaltung mit einem „Haben wir nicht. Geht nicht“ abgefertigt werden, dann bleibt Ihnen nur die Möglichkeit, aktiv zu werden.

Obwohl die NRW-Schulpolitik in Düsseldorf gemacht wird, können Sie auch vor Ort Einiges erreichen.

Sprechen Sie mit den örtlichen Schulpolitikern und mit dem zuständigen Schuldezernenten der Stadt oder des Kreises. Verdeutlichen Sie ihnen, dass schulische Integration kein Luxus und auch kein persönlicher Spleen ist, sondern Ihr Recht. Dabei können Sie auf das letzte Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1997 (siehe Anhang) verweisen, ebenso auf die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen. Versuchen Sie die Politiker zu überzeugen, dass auch Ihre Kommune Schulen mit Gemeinsamen Unterricht braucht. Suchen Sie Kontakt mit örtlichen Zeitungsredaktionen und schildern Sie dort Ihre Lage.

Besser noch: Suchen Sie andere Betroffene. Schließen Sie sich einer Elterninitiative in Ihrer Nähe an oder gründen Sie eine eigene Elterngruppe. Wenn Sie dafür Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an die LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen oder auch direkt an uns, den mittendrin e.V. in Köln (siehe Anhang).

Unterstützen Sie uns in unserer Arbeit für ein Inklusives Schulsystem in Nordrhein-Westfalen! Wir freuen uns über jeden Kontakt, über jede/n Mitstreiter/in und über jede Information, wie die Situation bei Ihnen vor Ort ist.

10. Adressen

Behörden

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
0251/41 10
www.bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
05231/7 10
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
0221/14 70
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
0211/47 50
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Elterninitiativen in NRW

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen LAG NRW e.V.

Postfach 160 225, 44332 Dortmund
0231/7 28 10 11

NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“

Uta Kumar
0521/871076
utakumar@gmx.de
www.nrw-eineschule.de

Initiativen vor Ort

Aachen: Gemeinsam leben Gemeinsam lernen e. V.

Christa Rössler
Steppenbergweg 76, 52074 Aachen
0241/87 86 00

Alfter: Förderverein Gesamtschule Alfter e.V.

Martina Salchow
0228/3 36 12 56
www.gesamtschule-alfter.de

Altenberge: Altenberger Elterninitiative Gemeinsam Leben-Gemeinsam Lernen e.V.

Willa Olfenbüttel-Schule
Ludgerusstr. 3, 48341 Altenberge
02505/34 83
willa.olfenbuettel-schule@gmx.de

Bielefeld: Bielefelder Initiative Eine Schule für alle

Uta Kumar
0521/87 10 76
utakumar@gmx.de
www.bi-eineschulefueralle.de/Bielefeld

Bielefelder Eltern für Integration e.V.

Anne Röder
Torfstichweg 15a, 33613 Bielefeld
0521/88 76 79
elternfuerintegration-BI@web.de

Bonn: Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Bonn e.V.

Postfach 15 01 25, 53040 Bonn
0228/9 48 90 68
info@gl-gl-bonn.de
www.gl-gl-bonn.de

Bornheim: Elterninitiative Bornheim Gemeinsamer Unterricht

Cordula Müller
02227/92 60 61 oder 0174/7 49 88 17
colomueller@web.de
www.thpcolo.de

Brühl: Brühler Elterninitiative Gemeinsam Lernen

02232/94 95 55
info@gemeinsam-lernen.net
www.gemeinsam-lernen.net

Emsdetten: Integratives Montessori-Kinderhaus Schmetterling e.V.

Maria-Montessori-Str. 2, 48282 Emsdetten
02572/8 66 99
MarietheresLengers@web.de

Gelsenkirchen: Gemeinsam Leben – Gemeinsam lernen e.V.

0209/1 65 26 08 oder 0209/59 16 68
h.seelert@t-online.de

Gütersloh: Initiative Gemeinsamer Unterricht

Martina Schürmann
05242/90 91 30
mschuermann@stv-gmbh.de

Hennef: Schule für alle e.V.

02242/9 33 14 72
LuciaSchneider-Hennef@web.de
homepage: www.schulefueralle.de

Herne: Gemeinsame Wege

02325/64 26 16
ulrike.zinta@freenet.de

Hilden: Gemeinsam Leben Lernen e.V.

02103/5 25 26
Info@GLL-Online.de

Hürth: Mittendrin-Hürth e.V.

Panagiota Boventer
Bonnstr. 6, 50354 Hürth
0163/7 26 87 81
giotaboventer@gmx.de
www.mittendrin-huerth.de

Köln: mittendrin e.V.

Breibergstr. 33, 50939 Köln
0221/61 42 49
info@eine-schule-fuer-alle.info
www.eine-schule-fuer-alle.info

Kreuztal: Verein INVEMA e.V.

Roonstr. 21, 57223 Kreuztal
02732/55 29 00
info@invema-ev.de

**Mönchengladbach: Gemeinsam
Leben und Lernen e.V.**

02161/89 05 25
dr-kay-peters@t-online.de

Neuss: IGGL e.V.

02131/2 32 93
u.v.schoenfeld@igll.de

Nottuln: Mosaik e.V.

eva@suttrup-nottuln.de

Ostbevern: VIBO

02532/9 02 29
heinz.spiekermann@t-online.de

**Plettenberg: Gemeinsam Leben –
Gemeinsam Lernen Märk. Kreis**

02391/21 38
branscheidt@gemeinsam-leben-mk-sw.de

**Ratingen: VIBRA - Verein zur Integra-
tion behinderter Kinder**

02102/3 76 47
britta.witte@onlinehome.de

Solingen: Gemeinsam Leben Lernen

0212/2 24 26 36
info@gemeinsam-leben-lernen.de

**Waldbröl: Gemeinsam Leben –
Gemeinsam Lernen**

02291/72 22

**Wesel: Weseler Initiative Gemein-
sam leben – gemeinsam lernen e.V.**

Manfred Laut
0281/3 00 22 11
dagmar.lauth@t-online.de

Wesseling: Andrea Schuelkens

02236/84 98 90 von 19:00 bis 20:00h
Andrea.Schuelkens@online.de

**Wuppertal: Initiativkreis Gemein-
same Schule**

c/o Die Färberei
Stennert 8, 42275 Wuppertal
0202/64 30 64
info@gemeinsame-schule.de
www.gemeinsame-schule.de

